

Blatt Nr. 3, Gemarkung Hinterhausen

Darstellung Sonderbaufläche

Fotovoltaik-Freiflächenanlage

Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Verbandsgemeinde
Gerolstein, Stadt Gerolstein

ENTWURF

04.02.2026, Auslegung

Blatt Nr. 3, Gemarkung Hinterhausen

Darstellung Sonderbaufläche

Fotovoltaik-Freiflächenanlage

Im Auftrag:



Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

IMPRESSUM

Stand: 04.02.2026, Auslegung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M. A. Geograph
Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

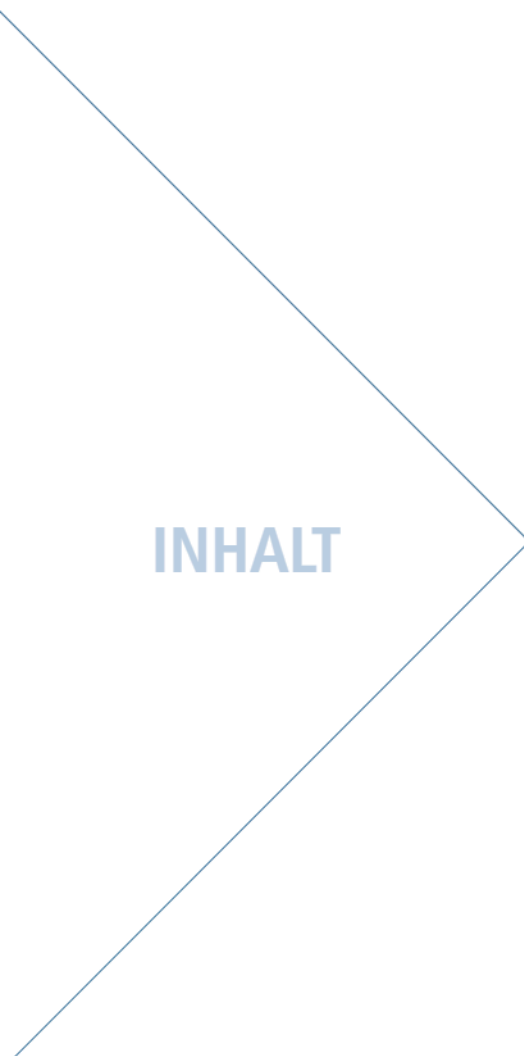
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de





INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	11

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Die WES Green GmbH, Europa-Allee 6, 54343 Föhren, plant im Stadtteil Hinterhausen, in der Flur 10 in der Gewanne „Auf Litt“ die Errichtung einer Fotovoltaik Freiflächenanlage.

Der ca. 17 ha große Solarpark soll auf den größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich von Hinterhausen entstehen. Das Plangebiet befindet sich westlich des Kreuzungsbereichs der K77 und der K 31, zwischen der Waldfläche und den beiden Straßen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen ausgebauten Feldwirtschaftsweg am nördlichen Rand des Geltungsbereiches der von der K 77 abzweigt - gewährleistet.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft, dar. Die Fotovoltaik Freiflächenanlage ist somit nicht realisierbar.

Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan teilgeändert werden.

Der Geltungsbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 17 ha.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gerolstein hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenfotovoltaik Hinterhausen“ teil zu ändern.

In § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 bereits in Teilen in Kraft getreten ist, wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

Gegenstand der vorliegenden Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, um die Errichtung einer Fotovoltaik Freiflächenanlage planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro ARK Umweltplanung und -consulting, Piesbacher Straße 40, 66701 Beckingen, beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Siedlungskörpers des Stadtteils Hinterhausen, westlich des Kreuzungsbereichs der K 77 und der K 31, zwischen der Waldfläche und den beiden Straßen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald und die Straßenverkehrsfläche der K 77,
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und Wald,
- im Süden und Osten durch die Straßenverkehrsfläche der K 77 bzw. K 31 und den dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Gebiet ist von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden des Plangebietes verläuft die K 77, welche dann an der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches auf die K 31 trifft. Diese führt wiederum an der Grenze des Geltungsbereiches entlang nach Süden.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich Wald.

Von den betroffenen Landwirten wurden durch den Vorhabenträger Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung beabsichtigt die Verbandsgemeinde keine konkrete Darstellung von Ausschluss- oder Eignungsflächen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, sondern die Formulierung von Ausschlusskriterien auf Freiflächen. Hierzu wurde ein Kriterienkatalog entwickelt und

vom Verbandsgemeinderat beschlossen (s. Anlage), nach dessen Vorgaben der Standort in der Gemarkung Hinterhausen Distrikt „Auf Litt“ ausgewählt wurde. Besondere Berücksichtigung finden dabei landwirtschaftliche Belange, da FV-Flächen in Konkurrenz zu den Flächen für Nahrungsmittel- und Energiepflanzenanbau stehen können. Demnach sind zum einen Gebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen ausgeschlossen. Darüber hinaus empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss (BPU), bestimmte Gebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen von FV-Anlagen auszuschließen. Unter den genannten städtebaulichen Kriterien sind Siedlungsflächen als Ausschlussgebiete nach Ziffer 1 des Kriterienkatalogs einschl. der Abstandsflächen nach Ziffer 2, 250 m Abstand und 50 m Abstand zu Siedlungen im Außenbereich und 200 m Abstandsfläche zu einem landschaftsprägenden Kulturdenkmal¹, sind nicht betroffen. Ein weiteres städtebauliches Ausschlusskriterium nach Ziffer 2 sind sehr hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (Beitrag der Landwirtschaftskammer zum ROP 2014) und Flächen mit mehr als der mittleren Ertrags-



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan

messzahl der jeweiligen Ortsgemeinde, wobei innerhalb des Solarparks maximal 25% der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten dürfen. Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen sind nach dem Beitrag der Landwirtschaftskammer zum ROP 2014 nicht betroffen. Am Standort sind ausschließlich nicht bewertete landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt (weiße Fläche).

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) von Gerolstein liegt bei 37, der Gemarkung Hinterhausen bei 34,2. Die am Standort gemittelte EMZ liegt bei ca. 31 und damit unter den Mittelwerten der Gemarkung und der Gemeinde. Damit wird die Maximalwerte nach dem Kriterium der Obergrenze der Ackerzahl der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund harter Kriterien, wie z.B. die Lage in Naturschutz- bzw. wasserhaushaltsrechtlichen Schutzgebieten, der Flächenverfügbarkeit und der Erschließung zur Installation und für Wartungszwecke nicht.

Darüber hinaus mögen andere Standorte raumordnungsrechtlich potenziell besser

geeignet sein, jedoch faktisch aus eigenumsrechtlicher oder technischer Sicht nicht realisierbar.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 Satz 1 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in NATURA-2000-Gebieten aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft.

In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Umweltbericht

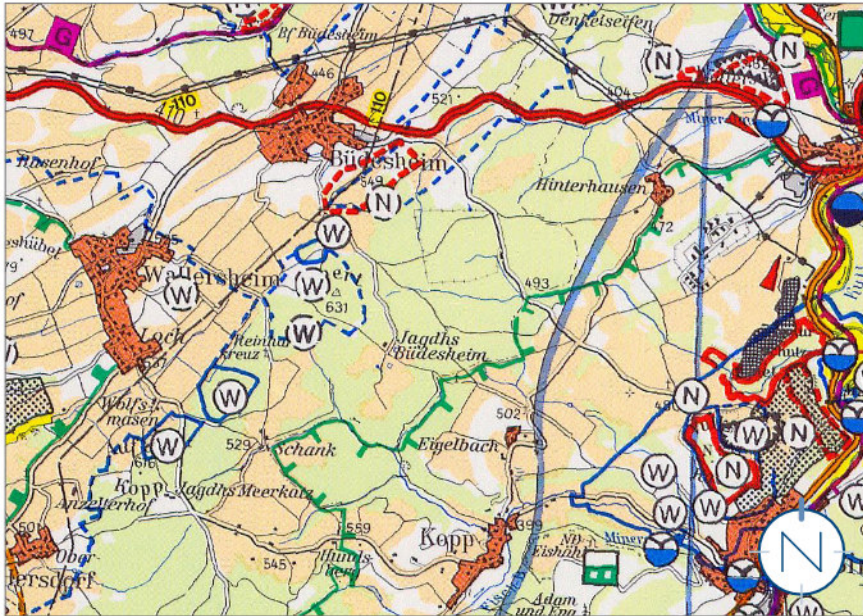
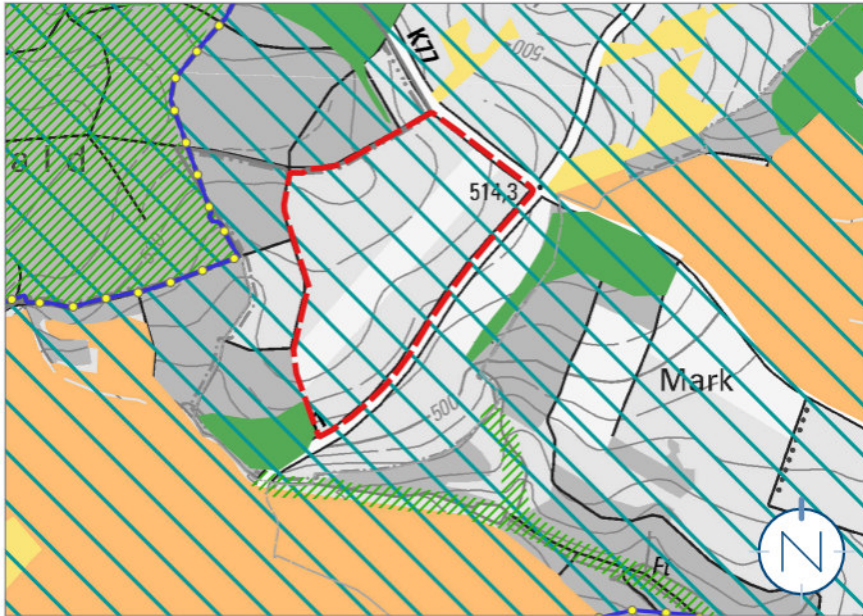
Parallel zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Trier (1. Änderungsentwurf September 2024, mit 2. Anhörung Dezember 2024))	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	G 161 „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ Begründung/Erläuterung zu G 161 „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“ G 166 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.“ Begründung/Erläuterung zu G 166 „Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. - Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotop“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotop sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer

Kriterium	Beschreibung
	Abwägung zugrunde legen. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“
Ziele und Grundsätze gem. ROP Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995	- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich Grenzertragsböden)  Die vorliegende Planung widerspricht den raumordnerischen Zielen des ROP Trier nicht, da sich zwischen und unterhalb der Module ein extensives Grünland entwickeln kann.
Ziele und Grundsätze gem. ROP Trier (Entwurf September 2024), nicht rechtskräftig	Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G 162) 
Landschaftsprogramm	- Großlandschaft Osteifel „Kyll-Vulkaneifel“ (276.80) - keine besonderen Funktionen oder Entwicklungsziele zugewiesen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	Siehe Umweltbericht
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

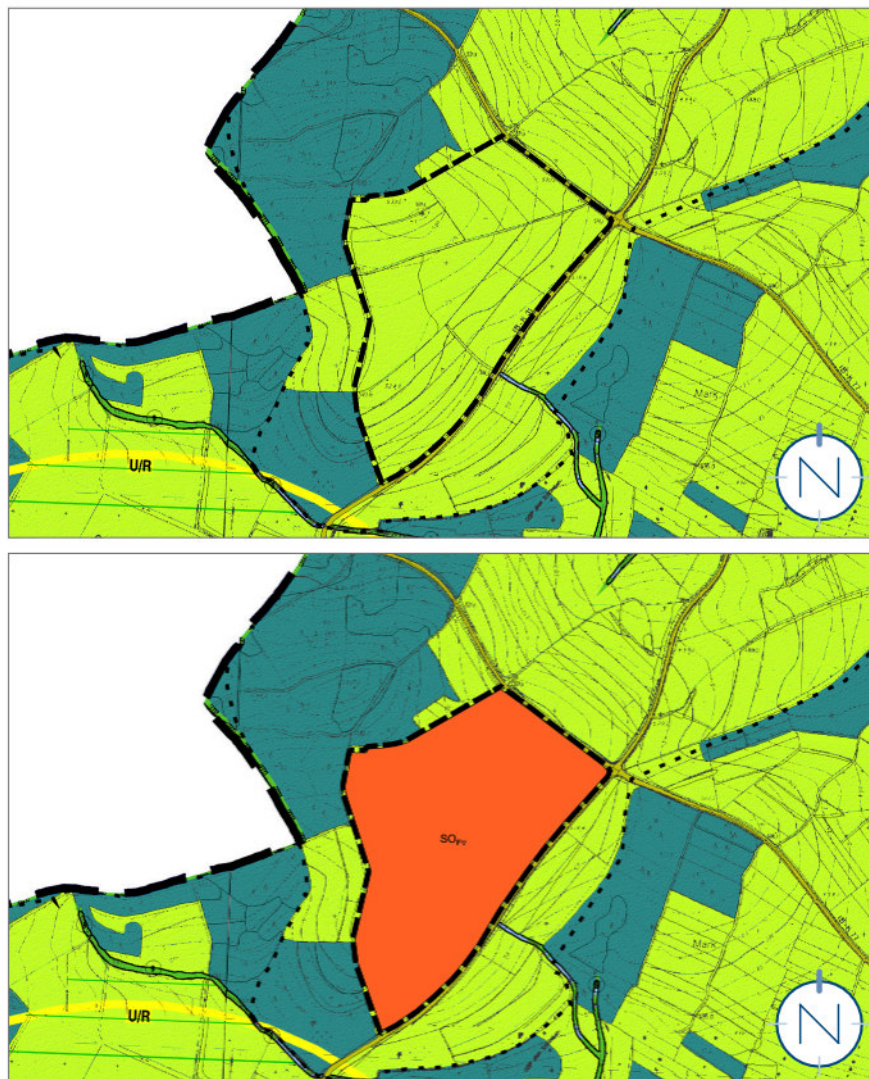
Bisher stellt der Flächennutzungsplan eine ca. 17 ha große Teilfläche des Geltungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird der zu ändernde, ca. 17 ha große Geltungsbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes als „Sonderbaufläche „Photovoltaik““ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Errichtung der Freiflächen Fotovoltaikanlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches



Ausschnitt der FNP-Einzelfortschreibung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

	Flächenbilanz des rechtswirksamen FNP vor der Einzelfortschreibung	Flächenbilanz nach der Einzelfortschreibung des FNP
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 17 ha	-
Sonderbaufläche „Photovoltaik“	-	ca 17 ha

Auswirkungen der Einzelfortschreibung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans eingestellt:

In § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 bereits in Teilen in Kraft getreten ist, wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in

die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden. Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die Freiflächen-Fotovoltaikanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um die Wohnbebauung entlang der Eigelbacher Straße in der Ortsgemeinde Kopp in ca. 550 m Entfernung. Der Siedlungskörper wird jedoch aufgrund der Entfernung sowie eine dazwischen liegende Waldfläche und der vorherrschenden Topographie von dem Plangebiet getrennt. Es sind weder Störungen infolge von Blendwirkungen noch sonstige optische Beeinträchtigungen zu befürchten.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Ebenso wenig geht von Fotovoltaik-Freiflächenanlage ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlun-

gen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Von einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Grundsätzlich können durch das Ausbringen einer Antireflectionsschicht auf die Solarzellen und die Verwendung spezieller Frontgläser die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass diesbezüglich nicht mit einem unüberwindbaren Konfliktpotenzial zu rechnen ist.

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Freiflächen-Fotovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete erholungsspezifische Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkte, spezielle Ausflugsziele, etc. befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks. Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht. Die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der

Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erholungsfunktion

„Der geplante Solarpark liegt im Naturraum „Kyll-Vulkaneifel“ (276.5), der als offenbentonte Mosaiklandschaft charakterisiert wird. Insgesamt bedingt die bergig-hügelige Landschaftsstruktur im Wechsel mit Wald und Offenlandflächen und die überwiegend ländliche Struktur eine hohe Landschaftsbildqualität.

Grundsätzlich ist bei großen technischen Anlagen wie dem geplanten Solarpark zunächst von einer hohen Eingriffsintensität in Bezug auf das Schutzgut auszugehen. Die erhöhte Lage ist ein weiteres die Erheblichkeit bestimmender Faktor. Aufgrund der Topographie und der abschirmenden Waldflächen im Norden besteht zunächst lediglich eine Einsehbarkeit von Süden. In dieser Richtung befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung die Ortschaft Birresborn, zu der aufgrund der Lage im Kylltal jedoch keine Sichtverbindungen bestehen. Die einzige vom geplanten Anlagenstandort aus erkennbare Ortslage ist die von Büscheich in 5,5 km Entfernung.

Der Planungsraum ist aufgrund seiner erhöhten Lage grundsätzlich aus dem Umfeld einsehbar. Aufgrund der Topographie und abschirmenden Wirkung von Waldflächen bestehen jedoch nur Sichtverbindungen nach Süden. Die einzige vom geplanten Anlagenstandort aus erkennbare Ortslage ist die von Büscheich in 5,5 km Entfernung, wobei auch hier aufgrund sichtverstellender Gehölze nur eine partielle Einsehbarkeit besteht. Die Wirkfaktoren beschränken sich daher im Wesentlichen auf den Nahbereich, d.h. die den Standort tangierenden Kreisstraßen, wobei Spiegelungen/Blendwirkungen aufgrund der südexponierten Modultische nicht auszuschließen sind.“

(Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Fotovoltaikanlage Hinterhausen“, Stadt Gerolstein; ARK Umweltplanung und -consulting, Piesbacher Str. 40, 66701 Beckingen; Stand: 03.02.2026)

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

„Der Geltungsbereich umfasst 3 Ackererschläge auf den jeweiligen Flurstücken 12, 13 und 14, wobei der nördliche Schlag zwischenzeitlich brachgefallen ist und die übrigen Schläge aktuell als Einsaatgrünland genutzt werden.

Durch die zukünftige Bewirtschaftung der bisherigen Ackerflächen als extensives Grünland und die Anlage einer grenzständigen naturraumtypischen Hecke darf der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung trotz der (geringen) Versiegelung durch die Rammstände, Trafogebäude und der Teilversiegelung durch Erschließungswege bilanziell als vollständig ausgeglichen gelten.

Die beiden Arten der Erfassung von Hortulus 2023 (Feldlerche, Baumpieper) konnten als Brutvogel verifiziert werden, wobei nur die Feldlerche 2025 innerhalb des Geltungsbereiches mit aktuell fünf Brutpaaren vorkommt. Als weiterer Brutvogel wurde die Goldammer am Rand der angrenzenden Fichtenwälder erfasst.

Für die Feldlerche sind in angemessener Weise Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Diese können innerhalb des Solarparks durch die Aussparung von ausreichend großen Belegungslücken (Anlage als Schwarzbache) oder adäquate Maßnahmen auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Für den Rotmilan gab es anhand von Flugbewegungen keine Hinweise auf einen Horst im Umfeld. Für den nicht genau qualifizierbaren Nahrungsraumverlust erscheinen Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtlich zwar nicht begründet, dennoch wird ein möglichst hoher Reihenabstand zwischen den Modultischen empfohlen.

Die Planungsfläche hat keine Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel.

Auch für die lokale Fledermausfauna kann angenommen werden, dass sich die Planungsfläche selbst nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Mit einer höheren Aktivität ist in den randlichen Baumreihen, Hecken oder Waldrändern zu rechnen. Quartiere werden nicht betroffen und da alle randlichen Gehölze von der Belegungsfläche ausgenommen werden bleiben sie als Leitstrukturen erhalten. Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund der bekannten Verbreitung

oder der Habitatbedingungen am Standort nicht zu rechnen. Die in den Saumbereichen entlang des Geltungsbereichs mögliche Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden. Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Insbesondere ist aufgrund der fehlenden Sichtverbindungen zu Siedlungsbereichen eine erhebliche Wirkung auf das Landschaftsbild auszuschließen. Der Verlust an Bodenfunktion durch die geringe Versiegelung dürfte aus pedologischer Sicht durch die Aufgabe der Intensivbewirtschaftung kompensiert werden.“

(Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Fotovoltaikanlage Hinterhausen“, Stadt Gerolstein; ARK Umweltplanung und -consulting, Piesbacher Str. 40, 66701 Beckingen; Stand: 03.02.2026)

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betrachtungsrelevant sind jedoch die Auswirkungen auf den Boden. Die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen sind weitgehend mit den Folgen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbar und liegen daher nicht im erheblichen Bereich. Da sich das Plangebiet nicht in Steillage befindet, ist nach derzeitiger Sicht nicht von einer besonders zu berücksichtigenden Erosionsempfindlichkeit während der Bauarbeiten auszugehen.

Die wesentliche Wirkung von Vorhaben auf den Boden gehen von Überbauung und Versiegelung aus, was einen dauerhaften Verlust des bestehenden Oberbodens mit allen Regelungs-, Lebensraum- und Produktions-/ Nutzungsfunktionen nach sich zieht. Das primäre Bewertungskriterium für den Wert des Bodens ist sein Natürlichkeitsgrad (im Sinne von keinem oder wenig vom Menschen beeinflusst), daneben spielt aber auch die Seltenheit des Bodentyps sowie ein eventuell sehr hoher Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BodSchG - d.h. als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte - eine Rolle. Hinweise auf seltene Böden oder Böden mit hoher Archivfunktion liegen nicht vor, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial erkennbar ist.

Ähnliches gilt aufgrund des maximal mittleren Bodenfunktionswertes bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion. Im Speziellen betrachtungsrelevant sind die natürlichen Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 1 BodSchG. Insbesondere die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist generell als hoch einzustufen, da der Boden hinsichtlich seiner vielfältigen Funktionen (Speicher-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) nicht ersetzbar ist.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsplatzplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei Fotovoltaik-Freiflächenanlage nur geringfügig beeinträchtigt.

Aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Bodens und der bestehenden Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche, größtenteils agrarische Nutzung sowie der verhältnismäßig geringen Flächengröße der Versiegelungen und damit der grundsätzlich geringen Wirkintensität einer PV-Freiflächenanlage auf den Boden ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt zu rechnen. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Verbandsgemeinde reduziert mit der vorliegenden Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Verbandsgemeindegebiet um ca. 17 ha zugunsten einer Sonderbaufläche. Negative Auswirkungen sind

hierdurch nicht zu erwarten. Der Eigentümer und bewirtschaftende Landwirt haben die Flächen für eine PV-Nutzung zur Verfügung gestellt. Somit generiert der Landwirt ein zusätzliches betriebliches Standbein.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) von Gerolstein liegt bei 37 der Gemarkung Hinterhausen bei 34,2. Die am Standort gemittelte EMZ liegt bei ca. 31 und damit unter den Mittelwerten der Gemarkung und der Gemeinde. Damit wird die Maximalwerte nach dem Kriterium der Obergrenze der Ackerzahl der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten.

Zudem wird Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG Vorrang gegenüber anderen Abwägungsbelangen eingeräumt.

Durch den Vorhabenträger wurden bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet.

Die Stadt Gerolstein verfügt über 565 ha Ackerland (Quelle: Freie Daten und Dienste der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, basemap.de, Stand 19.02.2025). Die vorliegende Planung nimmt ca. 3,98 ha Ackerland in Anspruch. Dies entspricht ca. 0,7 % der Ackerfläche auf Gemeindefläche. Das vorgegebene Ziel der 2% wird somit eingehalten.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - von der K 77 abgehend - gewährleistet.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Fotovoltaik-Freiflächenanlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auf-

treten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich jedoch um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Fotovoltaikanlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der Nutzung werden die Anlagen jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Dem Ziel der energiepolitischen Gesetzesnovelle im Frühjahr 2022, dem beschleunigten und konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien wird Rechnung getragen
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren, negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Geringer Erschließungsaufwand
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Fotovoltaik-Freiflächenanlage landwirtschaftliche Nutzflächen temporär verloren; allerdings können die Flächen durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der bewirtschaftende Landwirt ist mit der Planung einverstanden, existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhän-

gig und stellt die Flächen freiwillig zur Verfügung. Die Flächen können nach erfolgtem Rückbau der Anlage ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, insbesondere dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Verbandsgemeinde Gerolstein zu dem Ergebnis, die Einzelfortschreibung umzusetzen.